

Reglement der Prüfstelle der BX Swiss AG

Reglement der **Prüfstelle** der BX Swiss AG vom 20. Juli 2020

Datum des Inkrafttretens: 20. Juli 2020



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.	Zweck und Anwendungsbereich.....	3
2.	Verfahrensgrundsätze	3
3.	Fristen	3
4.	Datenschutz.....	4
II.	Prospektprüfung und Genehmigung.....	4
5.	Allgemein	4
6.	Prüfkriterien.....	4
7.	Einzureichende Gesuchsbeilagen	5
8.	Vorabentscheide	5
9.	Nachbesserungen auf Verlangen der Prüfstelle hin	6
10.	Nachbesserungen durch den Gesuchsteller während des Prüfungsprozesses	6
III.	Veröffentlichung von Prospekten und Nachträgen zum Prospekt.....	6
IV.	Hinterlegung von Endgültigen Bedingungen	6
13.	Manuelle Hinterlegung über das Online Tool	6
14.	Automatische Hinterlegung über technische Schnittstelle	7
V.	Rechtsmittel.....	7
VI.	Gebühren	7
VII.	Schlussbestimmungen	7

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Anwendungsbereich

- 1.1. Das Reglement der Prüfstelle der BX Swiss AG («Prüfstelle») legt gestützt auf Art. 35 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) und ergänzend dazu die Anforderungen an den Prospekt und das Verfahren zur Prospektprüfung durch die Prüfstelle fest.

2. Verfahrensgrundsätze

- 2.1. Das Verfahren der Prüfstelle richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG).
- 2.2. Die Kommunikation zwischen den Gesuchstellern und der Prüfstelle erfolgt grundsätzlich elektronisch über die dafür vorgesehene Plattform.
- 2.3. Gesuche können auch physisch bei der Prüfstelle eingereicht werden. Im Gesuch ist zwingend eine Kontaktperson zu bezeichnen und anzugeben, wie die Prüfstelle mit dem Gesuchsteller in Kontakt treten soll (elektronisch per E-Mail oder schriftlich per Post).
- 2.4. Verfügungen der Prüfstelle werden elektronisch über die Zustellplattform IncaMail eröffnet.
- 2.5. Stimmt der Gesuchsteller der elektronischen Zustellung der Verfügung via IncaMail nicht zu, erfolgt die Zustellung per Post. Ausländische Gesuchsteller, die der elektronischen Zustellung von Dokumenten nicht zustimmen, haben im Gesuch ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatten, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.

3. Fristen

- 3.1. Die Fristen der Prüfstelle richten sich nach den Fristen gemäss Art. 53 und 56 FIDLEG sowie Art. 68 ff. der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, FIDLEV) und beginnen mit
- a) der elektronischen Übermittlung des zu genehmigenden Prospekts oder des zu genehmigenden Nachtrags über die Online-Plattform www.regservices.ch oder
 - b) bei physischer Einreichung mit Eingang des zu prüfenden Prospekts (bzw. des nachgebesserten Prospekts) oder des Nachtrags bei der Prüfstelle.
- 3.2. Prospekte und genehmigungspflichtige Nachträge können nach vorheriger Absprache mit der Prüfstelle auf entsprechenden Antrag hin innert verkürzter Frist geprüft und genehmigt werden. Für die Prüfung innert verkürzter Frist können neben zusätzlichen Gebühren gemäss Gebührenordnung weitere Anforderungen gestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf Prüfung eines Prospekts innert verkürzter Frist.
- 3.3. Auf die Verfahren der Prüfstelle finden die Bestimmungen zum Stillstand der Fristen gemäss VwVG keine Anwendung, ausgenommen davon sind die folgenden Tage (1. August, 24./25./26. Dezember, 31. Dezember, 1./2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag).

4. Datenschutz

- 4.1. Emittenten und Gesuchsteller, die Daten von Mitarbeitenden oder beauftragten natürlichen Personen (Betroffene) aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten (berechtigte Interessen) an die Prüfstelle weitergeben, sind für die Rechtmässigkeit der Weitergabe unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze verantwortlich.
- 4.2. Die Verarbeitung der Daten der Betroffenen beruht auf den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 51 ff. FIDLEG.

II. Prospektprüfung und Genehmigung

5. Allgemein

- 5.1. Der Gesuchsteller reicht der Prüfstelle elektronisch (über www.regservices.ch) oder physisch ein Gesuch inklusive der unter Ziff. 7 nachstehend genannten Dokumente ein.
- 5.2. Bei elektronisch eingereichten Gesuchen wird der Eingang des Gesuchs bestätigt. Der Eingang von physischen Gesuchen wird per E-Mail bestätigt, sofern der Gesuchsteller dafür eine E-Mail-Adresse bezeichnet hat.
- 5.3. Die Prüfstelle entscheidet auf Grundlage der eingereichten Dokumente und Informationen über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Prospekts bzw. des Nachtrags und erlässt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG.
- 5.4. Auf den genehmigten Dokumenten werden der Name der Prüfstelle und das Prüfdatum durch die Prüfstelle an gut sichtbarer Stelle vermerkt.

6. Prüfkriterien

- 6.1. *Vollständigkeit*: Die Prüfstelle prüft den Prospekt gemäss dem anwendbaren Schema (Anhang 1 – 5 FIDLEV) auf Vollständigkeit.
- 6.2. *Kohärenz*: Die Kohärenzprüfung richtet sich nach den nachstehenden Kriterien:
 - a) Wurden etwaige in der Zusammenfassung erwähnte Risiken in den Abschnitt über Risikofaktoren aufgenommen?
 - b) Entsprechen die Angaben in der Zusammenfassung den Angaben an anderer Stelle im Prospekt?
 - c) Entsprechen alle etwaigen Zahlen zur Verwendung des Emissionserlöses der Höhe des zu erwartenden Erlöses?
 - d) Stimmen die im Prospekt wiedergegebenen Finanzzahlen mit denjenigen der inkorporierten Finanzberichte überein?
- 6.3. *Verständlichkeit*: Die Verständlichkeitsprüfung richtet sich nach den nachstehenden Kriterien:
 - a) Verfügt der Prospekt über ein klares und detailliertes Inhaltsverzeichnis?
 - b) Ist der Prospekt frei von unnötigen Wiederholungen?
 - c) Sind zusammenhängende Angaben gruppiert?

- d) Wird im Prospekt eine leicht lesbare Schriftgröße verwendet?
- e) Ermöglicht die Struktur des Prospekts den Anlegern das Verständnis des Inhalts?
- f) Sind im Prospekt die Bestandteile von mathematischen Formeln definiert?
- g) Ist der Prospekt nicht in bewusst irreführender Sprache gehalten?

6.4. Die Prüfstelle kann weitere Prüfkriterien in Betracht ziehen.

7. Einzureichende Gesuchsbeilagen

7.1. Zusammen mit dem Gesuch um Prüfung oder Hinterlegung hat der Gesuchsteller folgende Unterlagen einzureichen:

- a) den Prospekt bzw. das Nachtragsdokument;
- b) Referenzdokumente, auf die verwiesen wird («Incorporation by Reference»);
- c) Erklärung des Emittenten oder der die Effekten anbietenden Partei, sofern der Prospekt im Sinne von Art. 51. Abs. 2 FIDLEG erst nach Veröffentlichung geprüft wird;
- d) Die Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz, sofern Schriftstücke ins Ausland übermittelt werden sollen (z.B. eine Revisionsgesellschaft, Adresse des Gesuchstellers);
- e) Falls vorhanden, ein «Rule-Check» mit Angaben, wo im Prospekt die Angaben gemäss anwendbaren Schemata (Anhang 1-5 FIDLEV) zu finden sind.

7.2. Bei ausländischen Prospekten nach Art. 54 FIDLEG sind je nach Prospekt zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Kopie der Verfügung (oder eine anderweitige Bestätigung) der entsprechenden ausländischen Aufsichtsbehörde; und/oder
- b) Nachweise im Sinne von Art. 54 Abs. 1 FIDLEG.

8. Vorabentscheide

8.1. Das Gesuch ist als Gesuch um Vorabentscheid zu kennzeichnen.

8.2. Gesuchsteller können bei der Prüfstelle ein Gesuch um Vorabentscheid einreichen, wenn

- a) Ein Dokument als einem Prospekt gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d und e FIDLEG gleichwertig anerkannt werden soll;
- b) Ein Rechnungslegungsstandard, der noch nicht von der Prüfstelle oder einem Handelsplatz in der Schweiz gemäss Ziff. III Abs. 3 anerkannt wurde, als im Sinne von Art. 51 Abs. 3 FIDLEV generell anerkannt werden soll;
- c) Ein Land bzw. dessen Rechtsordnung nach Art. 51 Abs. 3 FIDLEV anerkannt werden soll;
- d) Ein ausländischer Handelsplatz nach Art. 47 Abs. 1 Bst. b FIDLEV anerkannt werden soll.

8.3. Das Gesuch ist zu begründen.

8.4. Die Prüfstelle entscheidet Gesuche um Vorabentscheid mittels einer Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG.

9. Nachbesserungen auf Verlangen der Prüfstelle hin

- 9.1. Verlangt die Prüfstelle eine Nachbesserung gemäss Art. 53 Abs. 3 FIDLEG, hat der Gesuchsteller den nachgebesserten Prospekt der Prüfstelle erneut innerhalb der angesetzten Frist zur Prüfung einzureichen.
- 9.2. Die Änderungen sind der Prüfstelle detailliert, klar und ersichtlich offen zu legen (z.B. unter Beilage eines änderungsmarkierten Dokuments).

10. Nachbesserungen durch den Gesuchsteller während des Prüfungsprozesses

- 10.1. Erfährt ein Prospekt nach Einreichung bei der Prüfstelle aber vor dessen Genehmigung durch die Prüfstelle eine Änderung, so ist die Prüfstelle unmittelbar darüber zu informieren.
- 10.2. Die Änderungen sind der Prüfstelle detailliert, klar und einfach ersichtlich offen zu legen (z.B. als änderungsmarkiertes Dokument). Der dadurch entstandene Mehraufwand kann die Prüfstelle nach Massgabe der Gebührenordnung in Rechnung stellen.

III. Veröffentlichung von Prospekten und Nachträgen zum Prospekt

- 11.1. Der Gesuchsteller entscheidet, wo der zu prüfende Prospekt veröffentlicht wird (vgl. Art. 64 Abs. 3 FIDLEG). Soll der Prospekt auf www.regservices.ch veröffentlicht werden, ist dies im Gesuch um Prüfung des Prospekts anzugeben. Zudem ist das Datum der Publikation bekannt zu geben.
- 11.2. Wenn der Prospekt an anderer Stelle als auf der Webseite der Prüfstelle veröffentlicht werden soll, ist der Ort der Veröffentlichung der Prüfstelle mitzuteilen.
- 11.3. Prospekte, die auf www.regservices.ch veröffentlicht werden, verbleiben grundsätzlich für mindestens 12 Monate auf der öffentlichen Plattform. Je nach Art des Prospekts kann die Publikationsdauer verlängert werden.

IV. Hinterlegung von Endgültigen Bedingungen

- 12.1. Die Hinterlegung von endgültigen Bedingungen bei der Prüfstelle der BX Swiss AG kann manuell über das Online Tool unter www.regservices.ch erfolgen oder automatisiert über die dafür vorgesehene technische Schnittstelle:

13. Manuelle Hinterlegung über das Online Tool

- 13.1. Endgültige Bestimmungen können über das Online Tool der Prüfstelle hinterlegt (oder ausgetauscht) werden. Die endgültigen Bestimmungen müssen hierbei folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) PDF-Format
 - b) Der Dateiname darf nur aus der ISIN der Effekte, die in den endgültigen Bedingungen beschrieben wird, bestehen. Pro Effekte ist ein PDF-Dokument zu hinterlegen.
 - c) Bei der Hinterlegung von endgültigen Bedingungen ist die Art der Hinterlegung anzugeben:
 - (a) NE – NEW: Neue endgültige Bedingungen

- (b) IN – Increase: Aufstockung einer Effekte, deren endgültigen Bedingungen bereits hinterlegt wurden
- (c) RP – Replacement (wrong final terms): Austausch falscher endgültiger Bedingungen
- (d) CB – Correction of meta data (reference to wrong basis prospectus). Korrektur aufgrund eines Verweises auf den falschen Basisprospekt
- (e) CP – Correction of meta data (wrong PDF document): Austausch eines falschen, hinterlegten PDF-Dokuments
- (f) CO - Continuation of a public offer under a new base prospectus: Verweis auf einen neuen Basisprospekt bei Fortführung der Emission unter einem neuen Basisprospekt.

14. Automatische Hinterlegung über technische Schnittstelle

- 14.1. Die Prüfstelle veröffentlicht eine Spezifikation mit den technischen Anforderungen zur automatisierten Hinterlegung von endgültigen Bedingungen.

V. Rechtsmittel

- 15.1. Gegen Verfügungen der Prüfstelle im Sinne von Art. 5 VwVG kann Beschwerde gemäss Art. 44 VwVG beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

VI. Gebühren

- 16.1. Die Prüfstelle erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren nach Massgabe der gesetzlich vorgegebenen Gebühren in Anhang 8 FIDLEV und der Gebührenordnung der Prüfstelle.
- 16.2. Wenn Gebühren für Verfügungen oder Dienstleistungen der Prüfstelle nicht fristgerecht bezahlt werden, können weitere Prüfungen, Vorabentscheide, Hinterlegungen oder Publikationen von der Prüfstelle verweigert werden.
- 16.3. Stellt die Prüfstelle bei der Prüfung von Prospekten fest, dass weitere Abklärungen, insbesondere mit externen Experten oder anderen Stellen notwendig sind, können dem Gesuchsteller zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt werden. Der Gesuchsteller wird hierüber vorgängig informiert und hat die Möglichkeit, sein Gesuch zurück zu ziehen.

VII. Schlussbestimmungen

- 17.1. Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der BX Swiss AG genehmigt und tritt am 20. Juli 2020 in Kraft.